



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

9-N-8369

Bearbeiter
Maißer

34 46 00/Kl. 11. Mai 1984
44 Durchwahl

Betrifft:

KG Kritzendorf, Grundstück Nr. 950, Erklärung einer Baumgruppe
zum Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erläßt nachstehenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, wird die
Baumgruppe im Umkreis von 25 ^{Radius} m/um die ursprüngliche Bildeiche
namens "Waldandacht" auf den Grundstücken Nr. 950 und 951, KG
Kritzendorf, zum Naturdenkmal erklärt. Der Standort der ur-
sprünglichen Bildeiche befindet sich in östlicher Richtung
vom Vermessungsfixpunkt 87-40 in einer Entfernung von ca. 45 m.

Gleichzeitig wird die Auflage erteilt, daß die zuletzt ge-
widmete Bildeiche, welche sich in einer Entfernung von 16,5 m
in südöstlicher Richtung der ursprünglichen Bildeiche befin-
det, von allen, das Wachstum hemmenden derzeit daran befestigten
Einrichtungen befreit wird und daß allfällig beschädigte Stamm-
teile forstpfléglich saniert werden. Weiters wird vorgeschrie-
ben, daß für den Fall des Absterbens der zuletzt gewidmeten
Bildeiche künftige Eichen nicht mehr forstschädlich (Umbauung
durch Dächer oder Anbringung von Votivbildern) behandelt werden
dürfen.

Begründung

Aufgrund des Ansuchens vom 16. Jänner 1984 hat die Bezirks-

hauptmannschaft Wien-Umgebung ein Verfahren zur Erklärung eines Naturdenkmales gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde eine Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, wobei auch ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt wurde. Bei dieser Verhandlung wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß jene Baumgruppe zum Naturdenkmal erklärt werden soll, welche sich im Umkreis von 25 m der alten Bildeiche befindet. Der Naturschutzsachverständige hat im Zuge dieser Verhandlung grundsätzlich die Erklärung der beschriebenen Baumgruppe befürwortet, jedoch ausdrücklich die Einhaltung der im Spruche zitierten Auflagen beantragt, da ansonsten die Gefährdung des ca. 120-jährigen Eichenbestandes gegeben wäre.

Die Vertreter der Agrargemeinschaft Kritzendorf haben das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen, jedoch sich bedungen, daß eine endgültige Erklärung erst durch einen Beschluß der Vollversammlung möglich ist. Die Agrargemeinschaft Kritzendorf, welche als Grundbesitzer des Grundstückes, auf welchen sich die gegenständliche Baumgruppe befindet, aufscheint, hat in der schriftlichen Stellungnahme vom 24. April 1984 die Erklärung der Baumgruppe zum Naturdenkmal mit der Begründung abgelehnt, daß durch die Vorschreibung der im Spruche zitierten Auflagen die Gestaltung einer Bildeiche nicht mehr gegeben erscheint, da das Befestigen von Motivtafeln und Bildern mit Erklärung zum Naturdenkmal verboten ist.

Dem ist entgegenzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, die Behörde sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales vorschreiben kann. Da aus dem Gutachten des Naturschutzsachverständigen

hervorgeht, daß eine Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet wird, und zur Erhaltung der Baumgruppe die im Spruche zitierten Auflagen unbedingt zur Erhaltung des Naturdenkmales notwendig sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 an nachstehende Parteien und Beteiligte, für welche die Rechtsmittelbelehrung in gleicher Weise gilt:

- 1.) Agrargemeinschaft Kritzensdorf, z.Hd.Hrn.Obm.Josef Resperger, 3420 Kritzensdorf, Feldstraße 16,
- 2.) Herrn Prof.Friedrich O. Fronz, 3420 Kritzensdorf, Bäcker gasse 5,
- 3.) Herrn Dr. Paul Weber, 3412 Kierling, Grüntal 46,

Weiters ergeht dieser Bescheid zur Kenntnis an folgende Behörden und Ämter:

- 1.) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 2.) Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nikisch

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unter Kopfschmerz die Vollstreckbarkeit hat. In der Rechtszube.

Wien, am 19. Okt. 1989

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

An die
Abteilung 9
im H a u s e

14-A-NASV

Bezug
9-N-8369

Bearbeiter
Ing. Abel

Klappe
26611

Datum
10.04.2001

Betrifft
Naturdenkmal „Waldandacht“ – Teilwiderruf

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. März 2001 hat die Agrargemeinschaft Kritzendorf mit Zustimmung des Komitees zur Kritzendorfer Heimatpflege den Antrag gestellt, das Naturdenkmal „Waldandacht“ auf den einen, als Bildeiche genutzten Baum, zu reduzieren. Als Begründung wurde angeführt, dass die damals unter Schutz gestellte Bildeiche, als Mittelpunkt der Waldandacht, durch einen durch Blitzschlag hervorgerufenen Brand nicht mehr existiert und dass die damalige Schutzzone von einem Radius von 25 m nicht mehr notwendig wäre, da die Straßenbauarbeiten, welche seinerzeit angeblich das Naturdenkmal bedroht haben, schon seit langem abgeschlossen sind, sodass für die Bildeiche keine Gefahr mehr besteht.

Befund

Mit Bescheid, Zl. 9-N-8369, der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 11. Mai 1984 wurde eine Baumgruppe im Umkreis von 25 m Radius um die ursprüngliche bildeiche Namens „Waldandacht“ auf den Grundstücken 950 und 951, KG Kritzendorf, zum Naturdenkmal erklärt. Begründung für die Unterschutzstellung war, dass es sich dabei um eine generationsbekannte Andachtsstätte handelt und somit kulturelle Gründe vorhanden waren, welche die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigten.

Der am 5. April 2001 durchgeführte Lokalaugenschein zeigte, dass es sich bei dem gegenständlichen Bildbaum um eine Eiche handelt, die ca. 140 Jahre alt ist. Die Höhe des Baumes beträgt 20 m und der Bruthöhendurchmesser 55 cm. Auf diesem Baum befinden sich mittels Spezialkonstruktion angebracht 3 Heiligenbilder sowie geschlossene Laternen. Weiters sind ein Blechkranz mit verschiedenen Motiven sowie ein Blechschild mit der Aufschrift „Waldandacht“ am Baum montiert. Außerdem sind die beschriebenen Montagen von einer Dachkonstruktion, welche mit Kupfer gedeckt ist und am Baum angeschraubt ist, überdacht. Im Stammfußbereich befindet sich eine Buß- und Betbank aus Holz, welche rund um den Baum gebaut ist, ohne dass der Baum davon beeinträchtigt wird. Im näheren Umgebungsbereich der gegenständlichen Bildeiche befinden sich noch 4 Sitzbänke, ein Mistkübel sowie eine Station des Naturlehrpfades, in welcher die Waldandacht beschrieben wird. Die derzeitige Bildeiche hebt sich in ihrem Erscheinungsbild nicht vom umliegenden Waldbestand ab.

Der derzeitige Standort der Bildeiche befindet sich in einem Abstand von ca. 16,5 m zur ursprünglichen Bildeiche auf der Parzelle 951, KG Kritzendorf. Da der ursprünglich unter Schutz gestellte Bereich mit einem Radius von 25 m von der alten Eiche festgelegt wurde, befindet sich die derzeitige Bildeiche eher im Randbereich. Weiters wird festgehalten, dass naturgemäß alle in diesem Bereich vorhandenen Bäume derzeit noch unter Schutz stehen. Da diese Eichen jedoch auf Grund ihres Alters und des schlechten Standortes ihre Vitalität bereits beeinträchtigt sind, kommt es immer wieder zum Absterben größerer Äste bzw. Kronenteile. Eine regelmäßige Entfernung dieser abgestorbenen Äste zur Verringerung des Gefahrenpotentials kann nur mit sehr hohem finanziellem Aufwand und auch dann nur zeitlich begrenzt durchgeführt werden. Auf Grund des Eingriffsverbotes bei Naturdenkmälern wären solche Maßnahmen bewilligungspflichtig. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass der seinerzeitige unter Schutz gestellte Radius zum Schutze der Bildeiche festgelegt wurde, da eine geplante Zufahrtsstraße zu einer OMV-Bohrstelle das Naturdenkmal angeblich bedroht haben.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn sie unter anderem eine kulturhistorische Bedeutung haben. Aus diesem Grund wurde die seinerzeitige Bildeiche auch als Zentrum der sogenannten „Waldandacht“ zum Naturdenkmal erklärt. Weiters kann gemäß § 12 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Umgebung eines Naturgebildes in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden, wenn diese für dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat. Da die ursprüngliche Bildeiche angeblich von einem Güterwegeprojekt bedroht war, wurde zur Erhaltung der Waldandacht ein Umkreis im Radius von 25 m unter Schutz gestellt. Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist.

Im gegenständlichen Fall gibt es insofern eine Änderung, dass die ursprüngliche Bildeiche abgebrannt ist und der nunmehr vorhandene Reservebaum sich im Randbereich des ursprünglichen Schutzbereiches befindet. Weiters war für die Unterschutzstellung des Umgebungsbereiches im Radius von 25 m die Bedrohung der ursprünglichen Bildeiche durch ein Straßenprojekt relevant, um die Erhaltung des eigentlichen Naturdenkmals sicherstellen zu können. Eine Gefährdung der nunmehrigen Bildeiche kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Antrag der Agrargemeinschaft Kritzendorf auf die Reduktion des um die ursprüngliche Bildeiche festgelegten Umkreises im Radius von 25 m samt Baumbestand auf die derzeitige Bildeiche zugestimmt werden kann, da dieser Umkreis für die Erhaltung des derzeitigen Bildbaumes nicht mehr notwendig ist. Gleichzeitig bleiben die Auflagen des alten Bescheides 9-N-8369 vom 11. Mai 1984 aufrecht.

Der Naturschutzsachverständige


(Ing. Abel)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die
Agrargemeinschaft Kritzendorf
z.Hdn. Herrn Obmann Walter VITOVEC
Hauptstraße 24
3420 Kritzendorf

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

KLOSTERNEUBURG am 26. Juli 2001

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sella



Achtung!

5 Geänderte Rufnummer und Durchwahl

9-N-8369

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Maißer

(0 22 43) 9025

Durchwahl

26141

Datum

19. Juni 2001

Betrifft:

Naturdenkmal „Waldandacht“, Teilwiderruf

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 11. Mai 1984 wurde die sogenannte „Waldandacht“ zum Naturdenkmal erklärt.

Geschützt wurde mit diesem Bescheid ein Bereich von 25 m im Umkreis der alten Bildereiche.

Auf Grund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Kritzendorf vom 30. März 2001, wonach das Naturdenkmal nunmehr aus einer Eiche bestehen soll, ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung widerruft das Naturdenkmal „Waldandacht“ in der bisherigen Form (geschützter Bereich 25 m im Umkreis zur alten Bildereiche) in der Form zum Teil, dass dieses nur mehr aus der auf dem Grundstück Nr. 951, KG Kritzendorf, befindlichen Bildereiche besteht.

Die derzeit bestehende Bildereiche, bei der es sich um eine ca. 140 Jahre alte Eiche mit einer Höhe von 20 m handelt, einen Bruthöhendurchmesser von 55 cm aufweist, bereits mit 3 Heiligenbildern ausgestattet ist und einen Blechkranz mit verschiedenen Motiven sowie ein Blechschild mit der Aufschrift „Waldandacht“ aufweist, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Zur Erhaltung des Baumes wird angeordnet, dass in Zukunft keine weiteren Maßnahmen getroffen werden dürfen, die das Wachstum des Baumes hindern, bzw. des Gesundheitszustandes des Baumes beeinträchtigen können.

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 13.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

Begründung

Die Agrargemeinschaft Kritzendorf hat am 30. März 2001 bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung den Antrag gestellt, das Naturdenkmal „Waldandacht“ in der Form zu reduzieren, dass dieses nur mehr aus der Bildereiche besteht.

Die Festlegung des Schutzbereiches von 25 m im Umkreis zur alten Bildereiche war bei der Bescheiderlassung am 11. Mai 1984 deshalb notwendig, da ein geplanter Güterweg das Naturdenkmal bedrohen hätte können.

Der ausschlaggebende Güterweg wurde bereits vor längerer Zeit in einer Entfernung errichtet, dass eine Gefährdung des Naturdenkmales „Waldandacht“ nicht mehr gegeben ist. Eine Gefährdung der nunmehrigen Bildereiche wird vom Naturschutzsachverständigen ausgeschlossen.

Es war daher der Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal bescheidmäßig auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg,
2. die NÖ Umweltanwaltschaft 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, zu Zahl NÖ 162008/009,
3. Herrn FÖ Ing. Martin ABEL im H a u s e als Naturschutzsachverständigen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

9-N-8369

Bearbeiter
Maißer

34 46 00/Kl. 11. Mai 1984
44 Durchwahl

Betrifft:

KG Kritzendorf, Grundstück Nr. 950, Erklärung einer Baumgruppe zum Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erläßt nachstehenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, wird die Baumgruppe im Umkreis von 25 m/^{Radius}um die ursprüngliche Bildeiche namens "Waldandacht" auf den Grundstücken Nr. 950 und 951, KG Kritzendorf, zum Naturdenkmal erklärt. Der Standort der ursprünglichen Bildeiche befindet sich in östlicher Richtung vom Vermessungsfixpunkt 87-40 in einer Entfernung von ca. 45 m.

Gleichzeitig wird die Auflage erteilt, daß die zuletzt gewidmete Bildeiche, welche sich in einer Entfernung von 16,5 m in südöstlicher Richtung der ursprünglichen Bildeiche befindet, von allen, das Wachstum hemmenden derzeit daran befestigten Einrichtungen befreit wird und daß allfällig beschädigte Stammteile forstpfléglich saniert werden. Weiters wird vorgeschrieben, daß für den Fall des Absterbens der zuletzt gewidmeten Bildeiche künftige Eichen nicht mehr forstschädlich (Umbauung durch Dächer oder Anbringung von Votivbildern) behandelt werden dürfen.

Begründung

Aufgrund des Ansuchens vom 16. Jänner 1984 hat die Bezirks-

hauptmannschaft Wien-Umgebung ein Verfahren zur Erklärung eines Naturdenkmales gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde eine Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, wobei auch ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt wurde. Bei dieser Verhandlung wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß jene Baumgruppe zum Naturdenkmal erklärt werden soll, welche sich im Umkreis von 25 m der alten Bildeiche befindet. Der Naturschutzsachverständige hat im Zuge dieser Verhandlung grundsätzlich die Erklärung der beschriebenen Baumgruppe befürwortet, jedoch ausdrücklich die Einhaltung der im Spruche zitierten Auflagen beantragt, da ansonsten die Gefährdung des ca. 120-jährigen Eichenbestandes gegeben wäre.

Die Vertreter der Agrargemeinschaft Kritzendorf haben das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen, jedoch sich bedungen, daß eine endgültige Erklärung erst durch einen Beschluß der Vollversammlung möglich ist. Die Agrargemeinschaft Kritzendorf, welche als Grundbesitzer des Grundstückes, auf welchen sich die gegenständliche Baumgruppe befindet, aufscheint, hat in der schriftlichen Stellungnahme vom 24. April 1984 die Erklärung der Baumgruppe zum Naturdenkmal mit der Begründung abgelehnt, daß durch die Vorschreibung der im Spruche zitierten Auflagen die Gestaltung einer Bildeiche nicht mehr gegeben erscheint, da das Befestigen von Motivtafeln und Bildern mit Erklärung zum Naturdenkmal verboten ist.

Dem ist entgegenzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, die Behörde sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales vorschreiben kann. Da aus dem Gutachten des Naturschutzsachverständigen

hervorgeht, daß eine Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet wird, und zur Erhaltung der Baumgruppe die im Spruche zitierten Auflagen unbedingt zur Erhaltung des Naturdenkmales notwendig sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 an nachstehende Parteien und Beteiligte, für welche die Rechtsmittelbelehrung in gleicher Weise gilt:

- 1.) Agrargemeinschaft Kritzensdorf, z.Hd.Hrn.Obm.Josef Resperger, 3420 Kritzensdorf, Feldstraße 16,
- 2.) Herrn Prof.Friedrich O. Fronz, 3420 Kritzensdorf, Bäcker gasse 5,
- 3.) Herrn Dr. Paul Weber, 3412 Kierling, Grüntal 46,

Weiters ergeht dieser Bescheid zur Kenntnis an folgende Behörden und Ämter:

- 1.) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 2.) Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nikisch

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unter Kopfschmerz die Vollstreckbarkeit herbeiführt in Rechtszweck.

Wien, am 19. Okt. 1989

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

An die
Abteilung 9
im H a u s e

14-A-NASV

Bezug
9-N-8369

Bearbeiter
Ing. Abel

Klappe
26611

Datum
10.04.2001

Betrifft
Naturdenkmal „Waldandacht“ – Teilwiderruf

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. März 2001 hat die Agrargemeinschaft Kritzendorf mit Zustimmung des Komitees zur Kritzendorfer Heimatpflege den Antrag gestellt, das Naturdenkmal „Waldandacht“ auf den einen, als Bildeiche genutzten Baum, zu reduzieren. Als Begründung wurde angeführt, dass die damals unter Schutz gestellte Bildeiche, als Mittelpunkt der Waldandacht, durch einen durch Blitzschlag hervorgerufenen Brand nicht mehr existiert und dass die damalige Schutzzone von einem Radius von 25 m nicht mehr notwendig wäre, da die Straßenbauarbeiten, welche seinerzeit angeblich das Naturdenkmal bedroht haben, schon seit langem abgeschlossen sind, sodass für die Bildeiche keine Gefahr mehr besteht.

Befund

Mit Bescheid, Zl. 9-N-8369, der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 11. Mai 1984 wurde eine Baumgruppe im Umkreis von 25 m Radius um die ursprüngliche bildeiche Namens „Waldandacht“ auf den Grundstücken 950 und 951, KG Kritzendorf, zum Naturdenkmal erklärt. Begründung für die Unterschutzstellung war, dass es sich dabei um eine generationsbekannte Andachtsstätte handelt und somit kulturelle Gründe vorhanden waren, welche die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigten.

Der am 5. April 2001 durchgeführte Lokalaugenschein zeigte, dass es sich bei dem gegenständlichen Bildbaum um eine Eiche handelt, die ca. 140 Jahre alt ist. Die Höhe des Baumes beträgt 20 m und der Bruthöhendurchmesser 55 cm. Auf diesem Baum befinden sich mittels Spezialkonstruktion angebracht 3 Heiligenbilder sowie geschlossene Laternen. Weiters sind ein Blechkranz mit verschiedenen Motiven sowie ein Blechschild mit der Aufschrift „Waldandacht“ am Baum montiert. Außerdem sind die beschriebenen Montagen von einer Dachkonstruktion, welche mit Kupfer gedeckt ist und am Baum angeschraubt ist, überdacht. Im Stammfußbereich befindet sich eine Buß- und Betbank aus Holz, welche rund um den Baum gebaut ist, ohne dass der Baum davon beeinträchtigt wird. Im näheren Umgebungsbereich der gegenständlichen Bildeiche befinden sich noch 4 Sitzbänke, ein Mistkübel sowie eine Station des Naturlehrpfades, in welcher die Waldandacht beschrieben wird. Die derzeitige Bildeiche hebt sich in ihrem Erscheinungsbild nicht vom umliegenden Waldbestand ab.

Der derzeitige Standort der Bildeiche befindet sich in einem Abstand von ca. 16,5 m zur ursprünglichen Bildeiche auf der Parzelle 951, KG Kritzendorf. Da der ursprünglich unter Schutz gestellte Bereich mit einem Radius von 25 m von der alten Eiche festgelegt wurde, befindet sich die derzeitige Bildeiche eher im Randbereich. Weiters wird festgehalten, dass naturgemäß alle in diesem Bereich vorhandenen Bäume derzeit noch unter Schutz stehen. Da diese Eichen jedoch auf Grund ihres Alters und des schlechten Standortes ihre Vitalität bereits beeinträchtigt sind, kommt es immer wieder zum Absterben größerer Äste bzw. Kronenteile. Eine regelmäßige Entfernung dieser abgestorbenen Äste zur Verringerung des Gefahrenpotentials kann nur mit sehr hohem finanziellem Aufwand und auch dann nur zeitlich begrenzt durchgeführt werden. Auf Grund des Eingriffsverbotes bei Naturdenkmälern wären solche Maßnahmen bewilligungspflichtig. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass der seinerzeitige unter Schutz gestellte Radius zum Schutze der Bildeiche festgelegt wurde, da eine geplante Zufahrtsstraße zu einer OMV-Bohrstelle das Naturdenkmal angeblich bedroht haben.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn sie unter anderem eine kulturhistorische Bedeutung haben. Aus diesem Grund wurde die seinerzeitige Bildeiche auch als Zentrum der sogenannten „Waldandacht“ zum Naturdenkmal erklärt. Weiters kann gemäß § 12 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Umgebung eines Naturgebildes in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden, wenn diese für dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat. Da die ursprüngliche Bildeiche angeblich von einem Güterwegeprojekt bedroht war, wurde zur Erhaltung der Waldandacht ein Umkreis im Radius von 25 m unter Schutz gestellt. Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist.

Im gegenständlichen Fall gibt es insofern eine Änderung, dass die ursprüngliche Bildeiche abgebrannt ist und der nunmehr vorhandene Reservebaum sich im Randbereich des ursprünglichen Schutzbereiches befindet. Weiters war für die Unterschutzstellung des Umgebungsbereiches im Radius von 25 m die Bedrohung der ursprünglichen Bildeiche durch ein Straßenprojekt relevant, um die Erhaltung des eigentlichen Naturdenkmals sicherstellen zu können. Eine Gefährdung der nunmehrigen Bildeiche kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Antrag der Agrargemeinschaft Kritzendorf auf die Reduktion des um die ursprüngliche Bildeiche festgelegten Umkreises im Radius von 25 m samt Baumbestand auf die derzeitige Bildeiche zugestimmt werden kann, da dieser Umkreis für die Erhaltung des derzeitigen Bildbaumes nicht mehr notwendig ist. Gleichzeitig bleiben die Auflagen des alten Bescheides 9-N-8369 vom 11. Mai 1984 aufrecht.

Der Naturschutzsachverständige


(Ing. Abel)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die
Agrargemeinschaft Kritzendorf
z.Hdn. Herrn Obmann Walter VITOVEC
Hauptstraße 24
3420 Kritzendorf

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

KLOSTERNEUBURG am 26. Juli 2001

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sella



Achtung!

5 Geänderte Rufnummer und Durchwahl

9-N-8369

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Maißer

(0 22 43) 9025

Durchwahl

26141

Datum

19. Juni 2001

Betrifft:

Naturdenkmal „Waldandacht“, Teilwiderruf

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 11. Mai 1984 wurde die sogenannte „Waldandacht“ zum Naturdenkmal erklärt.

Geschützt wurde mit diesem Bescheid ein Bereich von 25 m im Umkreis der alten Bildereiche.

Auf Grund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Kritzendorf vom 30. März 2001, wonach das Naturdenkmal nunmehr aus einer Eiche bestehen soll, ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung widerruft das Naturdenkmal „Waldandacht“ in der bisherigen Form (geschützter Bereich 25 m im Umkreis zur alten Bildereiche) in der Form zum Teil, dass dieses nur mehr aus der auf dem Grundstück Nr. 951, KG Kritzendorf, befindlichen Bildereiche besteht.

Die derzeit bestehende Bildereiche, bei der es sich um eine ca. 140 Jahre alte Eiche mit einer Höhe von 20 m handelt, einen Bruthöhendurchmesser von 55 cm aufweist, bereits mit 3 Heiligenbildern ausgestattet ist und einen Blechkranz mit verschiedenen Motiven sowie ein Blechschild mit der Aufschrift „Waldandacht“ aufweist, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Zur Erhaltung des Baumes wird angeordnet, dass in Zukunft keine weiteren Maßnahmen getroffen werden dürfen, die das Wachstum des Baumes hindern, bzw. des Gesundheitszustandes des Baumes beeinträchtigen können.

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 13.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

Begründung

Die Agrargemeinschaft Kritzendorf hat am 30. März 2001 bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung den Antrag gestellt, das Naturdenkmal „Waldandacht“ in der Form zu reduzieren, dass dieses nur mehr aus der Bildereiche besteht.

Die Festlegung des Schutzbereiches von 25 m im Umkreis zur alten Bildereiche war bei der Bescheiderlassung am 11. Mai 1984 deshalb notwendig, da ein geplanter Güterweg das Naturdenkmal bedrohen hätte können.

Der ausschlaggebende Güterweg wurde bereits vor längerer Zeit in einer Entfernung errichtet, dass eine Gefährdung des Naturdenkmales „Waldandacht“ nicht mehr gegeben ist. Eine Gefährdung der nunmehrigen Bildereiche wird vom Naturschutzsachverständigen ausgeschlossen.

Es war daher der Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal bescheidmäßig auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, zu Zahl NÖ 162008/009,
3. Herrn FÖ Ing. Martin ABEL im H a u s e als Naturschutzsachverständigen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

9-N-8369

Bearbeiter
Maißer

34 46 00/Kl. 11. Mai 1984
44 Durchwahl

Betrifft:

KG Kritzendorf, Grundstück Nr. 950, Erklärung einer Baumgruppe
zum Naturdenkmal

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erläßt nachstehenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-2, wird die
Baumgruppe im Umkreis von 25 ^{Radius} m/um die ursprüngliche Bildeiche
namens "Waldandacht" auf den Grundstücken Nr. 950 und 951, KG
Kritzendorf, zum Naturdenkmal erklärt. Der Standort der ur-
sprünglichen Bildeiche befindet sich in östlicher Richtung
vom Vermessungsfixpunkt 87-40 in einer Entfernung von ca. 45 m.

Gleichzeitig wird die Auflage erteilt, daß die zuletzt ge-
widmete Bildeiche, welche sich in einer Entfernung von 16,5 m
in südöstlicher Richtung der ursprünglichen Bildeiche befin-
det, von allen, das Wachstum hemmenden derzeit daran befestigten
Einrichtungen befreit wird und daß allfällig beschädigte Stamm-
teile forstpfléglich saniert werden. Weiters wird vorgeschrie-
ben, daß für den Fall des Absterbens der zuletzt gewidmeten
Bildeiche künftige Eichen nicht mehr forstschädlich (Umbauung
durch Dächer oder Anbringung von Votivbildern) behandelt werden
dürfen.

Begründung

Aufgrund des Ansuchens vom 16. Jänner 1984 hat die Bezirks-

hauptmannschaft Wien-Umgebung ein Verfahren zur Erklärung eines Naturdenkmales gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz eingeleitet.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde eine Verhandlung an Ort und Stelle abgehalten, wobei auch ein Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz eingeholt wurde. Bei dieser Verhandlung wurde eine Einigung dahingehend erzielt, daß jene Baumgruppe zum Naturdenkmal erklärt werden soll, welche sich im Umkreis von 25 m der alten Bildeiche befindet. Der Naturschutzsachverständige hat im Zuge dieser Verhandlung grundsätzlich die Erklärung der beschriebenen Baumgruppe befürwortet, jedoch ausdrücklich die Einhaltung der im Spruche zitierten Auflagen beantragt, da ansonsten die Gefährdung des ca. 120-jährigen Eichenbestandes gegeben wäre.

Die Vertreter der Agrargemeinschaft Kritzendorf haben das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen, jedoch sich bedungen, daß eine endgültige Erklärung erst durch einen Beschluß der Vollversammlung möglich ist. Die Agrargemeinschaft Kritzendorf, welche als Grundbesitzer des Grundstückes, auf welchen sich die gegenständliche Baumgruppe befindet, aufscheint, hat in der schriftlichen Stellungnahme vom 24. April 1984 die Erklärung der Baumgruppe zum Naturdenkmal mit der Begründung abgelehnt, daß durch die Vorschreibung der im Spruche zitierten Auflagen die Gestaltung einer Bildeiche nicht mehr gegeben erscheint, da das Befestigen von Motivtafeln und Bildern mit Erklärung zum Naturdenkmal verboten ist.

Dem ist entgegenzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 6 NÖ Naturschutzgesetz, die Behörde sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales vorschreiben kann. Da aus dem Gutachten des Naturschutzsachverständigen

hervorgeht, daß eine Erklärung zum Naturdenkmal befürwortet wird, und zur Erhaltung der Baumgruppe die im Spruche zitierten Auflagen unbedingt zur Erhaltung des Naturdenkmales notwendig sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 an nachstehende Parteien und Beteiligte, für welche die Rechtsmittelbelehrung in gleicher Weise gilt:

- 1.) Agrargemeinschaft Kritzensdorf, z.Hd.Hrn.Obm.Josef Resperger, 3420 Kritzensdorf, Feldstraße 16,
- 2.) Herrn Prof.Friedrich O. Fronz, 3420 Kritzensdorf, Bäcker gasse 5,
- 3.) Herrn Dr. Paul Weber, 3412 Kierling, Grüntal 46,

Weiters ergeht dieser Bescheid zur Kenntnis an folgende Behörden und Ämter:

- 1.) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 2.) Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nikisch

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unter Kopfschmerz die Vollstreckbarkeit herbeiführt in Rechtszweck.

Wien, am 19. Okt. 1989

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

An die
Abteilung 9
im Hause

14-A-NASV

Bezug
9-N-8369

Bearbeiter
Ing. Abel

Klappe
26611

Datum
10.04.2001

Betrifft
Naturdenkmal „Waldandacht“ – Teilwiderruf

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. März 2001 hat die Agrargemeinschaft Kritzendorf mit Zustimmung des Komitees zur Kritzendorfer Heimatpflege den Antrag gestellt, das Naturdenkmal „Waldandacht“ auf den einen, als Bildeiche genutzten Baum, zu reduzieren. Als Begründung wurde angeführt, dass die damals unter Schutz gestellte Bildeiche, als Mittelpunkt der Waldandacht, durch einen durch Blitzschlag hervorgerufenen Brand nicht mehr existiert und dass die damalige Schutzzone von einem Radius von 25 m nicht mehr notwendig wäre, da die Straßenbauarbeiten, welche seinerzeit angeblich das Naturdenkmal bedroht haben, schon seit langem abgeschlossen sind, sodass für die Bildeiche keine Gefahr mehr besteht.

Befund

Mit Bescheid, Zl. 9-N-8369, der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 11. Mai 1984 wurde eine Baumgruppe im Umkreis von 25 m Radius um die ursprüngliche bildeiche Namens „Waldandacht“ auf den Grundstücken 950 und 951, KG Kritzendorf, zum Naturdenkmal erklärt. Begründung für die Unterschutzstellung war, dass es sich dabei um eine generationsbekannte Andachtsstätte handelt und somit kulturelle Gründe vorhanden waren, welche die Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigten.

Der am 5. April 2001 durchgeführte Lokalaugenschein zeigte, dass es sich bei dem gegenständlichen Bildbaum um eine Eiche handelt, die ca. 140 Jahre alt ist. Die Höhe des Baumes beträgt 20 m und der Bruthöhendurchmesser 55 cm. Auf diesem Baum befinden sich mittels Spezialkonstruktion angebracht 3 Heiligenbilder sowie geschlossene Laternen. Weiters sind ein Blechkranz mit verschiedenen Motiven sowie ein Blechschild mit der Aufschrift „Waldandacht“ am Baum montiert. Außerdem sind die beschriebenen Montagen von einer Dachkonstruktion, welche mit Kupfer gedeckt ist und am Baum angeschraubt ist, überdacht. Im Stammfußbereich befindet sich eine Buß- und Betbank aus Holz, welche rund um den Baum gebaut ist, ohne dass der Baum davon beeinträchtigt wird. Im näheren Umgebungsbereich der gegenständlichen Bildeiche befinden sich noch 4 Sitzbänke, ein Mistkübel sowie eine Station des Naturlehrpfades, in welcher die Waldandacht beschrieben wird. Die derzeitige Bildeiche hebt sich in ihrem Erscheinungsbild nicht vom umliegenden Waldbestand ab.

Der derzeitige Standort der Bildeiche befindet sich in einem Abstand von ca. 16,5 m zur ursprünglichen Bildeiche auf der Parzelle 951, KG Kritzendorf. Da der ursprünglich unter Schutz gestellte Bereich mit einem Radius von 25 m von der alten Eiche festgelegt wurde, befindet sich die derzeitige Bildeiche eher im Randbereich. Weiters wird festgehalten, dass naturgemäß alle in diesem Bereich vorhandenen Bäume derzeit noch unter Schutz stehen. Da diese Eichen jedoch auf Grund ihres Alters und des schlechten Standortes ihre Vitalität bereits beeinträchtigt sind, kommt es immer wieder zum Absterben größerer Äste bzw. Kronenteile. Eine regelmäßige Entfernung dieser abgestorbenen Äste zur Verringerung des Gefahrenpotentials kann nur mit sehr hohem finanziellem Aufwand und auch dann nur zeitlich begrenzt durchgeführt werden. Auf Grund des Eingriffsverbotes bei Naturdenkmälern wären solche Maßnahmen bewilligungspflichtig. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass der seinerzeitige unter Schutz gestellte Radius zum Schutze der Bildeiche festgelegt wurde, da eine geplante Zufahrtsstraße zu einer OMV-Bohrstelle das Naturdenkmal angeblich bedroht haben.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden, wenn sie unter anderem eine kulturhistorische Bedeutung haben. Aus diesem Grund wurde die seinerzeitige Bildeiche auch als Zentrum der sogenannten „Waldandacht“ zum Naturdenkmal erklärt. Weiters kann gemäß § 12 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 die Umgebung eines Naturgebildes in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden, wenn diese für dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat. Da die ursprüngliche Bildeiche angeblich von einem Güterwegeprojekt bedroht war, wurde zur Erhaltung der Waldandacht ein Umkreis im Radius von 25 m unter Schutz gestellt. Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn unter anderem eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben eingetreten ist.

Im gegenständlichen Fall gibt es insofern eine Änderung, dass die ursprüngliche Bildeiche abgebrannt ist und der nunmehr vorhandene Reservebaum sich im Randbereich des ursprünglichen Schutzbereiches befindet. Weiters war für die Unterschutzstellung des Umgebungsbereiches im Radius von 25 m die Bedrohung der ursprünglichen Bildeiche durch ein Straßenprojekt relevant, um die Erhaltung des eigentlichen Naturdenkmals sicherstellen zu können. Eine Gefährdung der nunmehrigen Bildeiche kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass dem Antrag der Agrargemeinschaft Kritzendorf auf die Reduktion des um die ursprüngliche Bildeiche festgelegten Umkreises im Radius von 25 m samt Baumbestand auf die derzeitige Bildeiche zugestimmt werden kann, da dieser Umkreis für die Erhaltung des derzeitigen Bildbaumes nicht mehr notwendig ist. Gleichzeitig bleiben die Auflagen des alten Bescheides 9-N-8369 vom 11. Mai 1984 aufrecht.

Der Naturschutzsachverständige


(Ing. Abel)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIEN-UMGEBUNG

A-3400 Klosterneuburg, Leopoldstraße 21

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 3400

An die
Agrargemeinschaft Kritzendorf
z.Hdn. Herrn Obmann Walter VITOVEC
Hauptstraße 24
3420 Kritzendorf

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

KLOSTERNEUBURG am 26. Juli 2001

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sella



Achtung!

5 Geänderte Rufnummer und Durchwahl

9-N-8369

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Maißer

(0 22 43) 9025

Durchwahl

26141

Datum

19. Juni 2001

Betrifft:

Naturdenkmal „Waldandacht“, Teilwiderruf

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 11. Mai 1984 wurde die sogenannte „Waldandacht“ zum Naturdenkmal erklärt.

Geschützt wurde mit diesem Bescheid ein Bereich von 25 m im Umkreis der alten Bildereiche.

Auf Grund des Ansuchens der Agrargemeinschaft Kritzendorf vom 30. März 2001, wonach das Naturdenkmal nunmehr aus einer Eiche bestehen soll, ergeht folgender

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung widerruft das Naturdenkmal „Waldandacht“ in der bisherigen Form (geschützter Bereich 25 m im Umkreis zur alten Bildereiche) in der Form zum Teil, dass dieses nur mehr aus der auf dem Grundstück Nr. 951, KG Kritzendorf, befindlichen Bildereiche besteht.

Die derzeit bestehende Bildereiche, bei der es sich um eine ca. 140 Jahre alte Eiche mit einer Höhe von 20 m handelt, einen Bruthöhendurchmesser von 55 cm aufweist, bereits mit 3 Heiligenbildern ausgestattet ist und einen Blechkranz mit verschiedenen Motiven sowie ein Blechschild mit der Aufschrift „Waldandacht“ aufweist, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Zur Erhaltung des Baumes wird angeordnet, dass in Zukunft keine weiteren Maßnahmen getroffen werden dürfen, die das Wachstum des Baumes hindern, bzw. des Gesundheitszustandes des Baumes beeinträchtigen können.

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich Di 13.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Mo, Mi, Do 7.30 - 15.30 Uhr, Di 7.30 - 19.00 Uhr und Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Telefax: 02243 / 9025 DW 26006 - E-Mail: post.bhwien-umgebung@noel.gv.at - DVR: 0016039

Begründung

Die Agrargemeinschaft Kritzendorf hat am 30. März 2001 bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung den Antrag gestellt, das Naturdenkmal „Waldandacht“ in der Form zu reduzieren, dass dieses nur mehr aus der Bildereiche besteht.

Die Festlegung des Schutzbereiches von 25 m im Umkreis zur alten Bildereiche war bei der Bescheiderlassung am 11. Mai 1984 deshalb notwendig, da ein geplanter Güterweg das Naturdenkmal bedrohen hätte können.

Der ausschlaggebende Güterweg wurde bereits vor längerer Zeit in einer Entfernung errichtet, dass eine Gefährdung des Naturdenkmales „Waldandacht“ nicht mehr gegeben ist. Eine Gefährdung der nunmehrigen Bildereiche wird vom Naturschutzsachverständigen ausgeschlossen.

Es war daher der Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal bescheidmäßig auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. den Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54, zu Zahl NÖ 162008/009,
3. Herrn FÖ Ing. Martin ABEL im H a u s e als Naturschutzsachverständigen.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler